



# VERWALTUNGSGERICHT WIEN

1190 Wien, Muthgasse 62  
Telefon: (43 01) 4000 DW 38870  
Telefax: (43 01) 4000 99 38870  
E-Mail: post@vgw.wien.gv.at

GZ: VGW-001/V/032/10160/2020-13  
Dipl.-Ing.Dr. A. B.

Wien, 21. Dezember 2020

Geschäftsabteilung: VGW-A

## IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Verwaltungsgericht Wien hat durch seinen Richter Mag. Pühringer über die Beschwerde des Dipl.-Ing. Dr. A. B. gegen das Straferkenntnis des Magistrats der Stadt Wien vom 11. März 2020, ZI. MBA/..., betreffend Übertretung des § 38 Abs. 1 Ziviltechnikergesetz 1993 – ZTG, nach öffentlicher mündlicher Verhandlung und Verkündung der Entscheidung am 28. Oktober 2020

zu Recht e r k a n n t:

I. Gemäß § 38 Abs. 1 iVm § 39 Z 2 Ziviltechnikergesetz 1993, BGBl. 156/1994 idF BGBl. I 9/2008, wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Gemäß § 52 Abs. 1 und 2 VwGVG hat der Beschwerdeführer insgesamt € 120,— (das sind 20% der jeweils verhängten Geldstrafe) als Beitrag zu den Kosten des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist die ordentliche Revision nach Art. 133 Abs. 4 B-VG unzulässig.

## Entscheidungsgründe

### I. Verfahrensgang

1. Mit dem angefochtenen Straferkenntnis des Magistrats der Stadt Wien vom 11. März 2020, ZI. MBA/... wurde dem Beschwerdeführer zur Last gelegt, er habe 1.) in Schreiben an Herrn Dr. C. D., p.A. MA 37, am 2. Oktober 2018, 12. Oktober 2018 und 18. Oktober 2018 sowie 2.) in Schreiben an die Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft am 16. April 2019 und am 17. April 2019 jeweils unberechtigt die Berufsbezeichnung "Architekt" geführt. Wegen dieser Übertretungen des § 38 Abs. 1 Ziviltechnikergesetz 1993 – ZTG 1993, BGBl. 156/1994 idF BGBl. I 9/2008, wurden über ihn Geldstrafen in der Höhe von insgesamt € 600,— und für den Fall, dass jene uneinbringlich sind, Ersatzfreiheitsstrafen im Ausmaß von insgesamt 16 Stunden verhängt. Ferner wurde dem Beschwerdeführer ein Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens in der Höhe von € 60,— auferlegt.

2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Beschwerdeführer frist- und formgerecht Beschwerde, in welcher er die Strafbarkeit des ihm angelasteten Verhaltens in Abrede stellte. Begründend hierfür führt der Beschwerdeführer aus, dass

- 1) es keine rechtsgültige Strafbestimmung gebe, da die in der alten Fassung vorhandene Strafbestimmung des § 38 ZTG entfallen sei,
- 2) es in der alten Fassung des § 38 ZTG kein Verbot und keine Untersagung für das Führen der Berufsbezeichnung gebe, auch nicht im Falle der Löschung oder im Falle des Ruhens der Befugnis,
- 3) er seit der Konkurseröffnung am 22. Jänner 2002 keinerlei Tätigkeiten als Architekt ausgeübt habe,
- 4) auch die Mitgliedschaft in der Kammer und das Aufscheinen auf Listen keine Bedeutung oder gesetzliche Konsequenz auf die Bezeichnung des Berufes habe,
- 5) das Führen der Berufsbezeichnung nicht mit der Ausübung der Befugnisse gleichzustellen sei,
- 6) ihm der Bescheid vom 22. Jänner 2002 über das Erlöschen der Befugnis nicht zugestellt worden und seine Befugnis daher nicht rechtskräftig erloschen sei,

und im Übrigen die Berufsbezeichnung unbeschränkt und für immer verliehen worden sei,

7) er zwar die Bezeichnung Architekt führe, jedoch das Österreichische Wappen bzw. Siegel nicht verwende, da er die Befugnis nicht ausübe.

Außerdem beantragte der Beschwerdeführer die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung.

3. Die belangte Behörde traf keine Beschwerdevorentscheidung und legte die Beschwerde dem Verwaltungsgericht Wien samt dem bezughabenden Verwaltungsakt vor.

4. In der Folge beraumte das Verwaltungsgericht Wien eine öffentliche mündliche Verhandlung für den 28. Oktober 2020, 14:30 Uhr an, zu welcher der Beschwerdeführer und die belangte Behörde geladen wurden.

5. Am 20. Oktober 2020 übermittelte der Beschwerdeführer per Fax einen Antrag auf Vertagung der Verhandlung "auf nächstes Jahr". Dies begründete der Beschwerdeführer mit dem hohen Infektionsrisiko von COVID-19 und dass er aufgrund seines Alters (61 Jahre) zu einer Risikogruppe gehöre.

6. Mit Schreiben vom 22. Oktober 2020 wurde der Beschwerdeführer darauf hingewiesen, dass das Bestehen eines Verhinderungsgrundes zu bescheinigen sei und seiner Vertagungsbitte daher nur entsprochen werden könne, wenn die von ihm behauptete Zugehörigkeit zur allgemeinen COVID-19-Risikogruppe durch ein ärztliches COVID-19-Risiko-Attest nachgewiesen werde.

7. Mit Schreiben vom 23. Oktober 2020 teilte der Beschwerdeführer unmissverständlich mit, dass er an der Verhandlung nicht teilnehmen werde. Er stellte einen weiteren Vertagungsantrag sowie einen "Befangenheitsantrag" den zuständigen Richter betreffend.

8. Das Verwaltungsgericht Wien führte am 28. Oktober 2020 eine öffentliche mündliche Verhandlung unter Einhaltung der Maßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus durch, zu welcher der Beschwerdeführer trotz ordnungsgemäßer

Ladung nicht erschienen ist. Im Anschluss an die mündliche Verhandlung wurde die Entscheidung verkündet.

9. Mit Schriftsatz vom 23. November 2020 beantragte der Beschwerdeführer die Ausfertigung des mündlich verkündeten Erkenntnisses.

## II. Sachverhalt

1. Das Verwaltungsgericht Wien legt seiner Entscheidung folgende Feststellungen zugrunde:

Über das Vermögen des Beschwerdeführers, welchem 1997 die Befugnis Ziviltechniker Architekt verliehen worden war, wurde am 22. Jänner 2002 der Konkurs eröffnet, binnen eines Jahres wurde kein Sanierungs- oder Zahlungsplan bestätigt.

Mit Bescheid des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit vom 22. Jänner 2002, Zl. ..., wurde das Erlöschen der Befugnis "Architekt" des Beschwerdeführers mit Wirksamkeit vom 22. Jänner 2002 festgestellt.

Der Beschwerdeführer hat am 2. Oktober 2018, 12. Oktober 2018 und am 18. Oktober 2018 Schreiben an Dr. C. D., p.A. MA 37 sowie am 16. April 2019 und 17. April 2019 Schreiben an die Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft versendet. Jedes dieser Schreiben enthielt im Briefkopf folgende Bezeichnung: "ARCHITEKT DIPL. ING. DR. TECH. A. B.".

Der Beschwerdeführer ist verwaltungsstrafrechtlich unbescholten.

Der Konkurs des Beschwerdeführers ist seit 15. Juli 2020 rechtskräftig aufgehoben.

Dem Beschwerdeführer wurde die Ladung zur mündlichen Verhandlung am 28. Oktober 2020 laut Zustellnachweis am 14. September 2020 persönlich zugestellt.

Ein ärztliches COVID-19-Risiko-Attest oder ein Nachweis über das Bestehen eines sonstigen Hinderungsgrundes wurde vom Beschwerdeführer nicht vorgelegt.

2. Diese Feststellungen ergeben sich aus folgender Beweiswürdigung:

Das Verwaltungsgericht Wien hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verwaltungsakt, Würdigung des Beschwerdevorbringens und Einsichtnahme in das öffentliche Insolvenzregister.

Dass über den Beschwerdeführer das Konkursverfahren eröffnet und kein Sanierungs- oder Zahlungsplan bestätigt wurde, ergibt sich zweifellos aus dem öffentlichen Insolvenzregister und wurde vom Beschwerdeführer auch nicht in Zweifel gezogen.

Der Inhalt des Bescheids des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit vom 22. Jänner 2002 ergibt sich aus einer im Akt erliegenden Ausfertigung dieses Bescheids (AS 13).

Der Inhalt des Briefkopfes der versendeten Schreiben ergibt sich eindeutig aus den im Akte befindlichen Kopien dieser Schreiben (AS 5ff).

Die verwaltungsstrafrechtliche Unbescholtenheit des Beschwerdeführers ergibt sich aus einem im Akt befindlichen Auszug (AS 33).

Die Zustellung der Ladung ergibt sich aus dem diesbezüglichen Zustellnachweis.

### III. Rechtliche Beurteilung

1. Die im Beschwerdefall maßgeblichen Bestimmungen des Ziviltechnikergesetzes 1993 – ZTG 1993, BGBl. 156/1994 idF BGBl. I 9/2008, lauten:

*"Begriff*

§ 1. (1) Staatlich befugte und beeidete Ziviltechniker sind natürliche Personen, die auf ingenieurwissenschaftlichen oder naturwissenschaftlichen Fachgebieten aufgrund einer vom Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit verliehenen Befugnis freiberuflich tätig sind.

(2) Ziviltechniker werden eingeteilt in:

1. Architekten,
2. Ingenieurkonsulenten.

[...]

#### *Verleihung der Befugnis*

§ 12. (1) Die Befugnis wird über Antrag vom Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit nach Anhörung der Architekten- und Ingenieurkonsulentenkammer für einen bestimmten in Österreich gelegenen Sitz der Kanzlei verliehen.

[...]

#### *Erlöschen, Aberkennung und Ruhen der Befugnis*

§ 17. (1) Die Befugnis erlischt:

[...]

4. durch die Eröffnung des Konkurses über das Vermögen des Ziviltechnikers, sofern nicht innerhalb eines Jahres ein Sanierungsplan oder ein Zahlungsplan bestätigt wurde,

[...]

(3) Das Erlöschen der Befugnis ist durch Bescheid des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit festzustellen.

[...]

#### 4. ABSCHNITT *Schutz von Berufsbezeichnungen*

§ 38. (1) Die Bezeichnungen 'Ziviltechniker', 'Architekt', 'Ingenieurkonsulent', 'Zivilgeometer' und 'Zivilingenieur' dürfen von Personen, denen eine entsprechende Befugnis nicht verliehen wurde, nicht geführt werden.

(2) Die Worte 'Ziviltechniker', 'Architekt', 'Ingenieurkonsulent', 'Zivilgeometer' und 'Zivilingenieur' dürfen nur der Firma einer berufsbefugten Ziviltechnikergesellschaft beigefügt werden.

(3) Die Bezeichnung 'Zivilgeometer' darf nur von Personen geführt werden, denen die Befugnis auf dem Fachgebiet des Vermessungswesens verliehen wurde.

#### *Strafbestimmungen*

§ 39. Sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, begeht eine mit einer Geldstrafe von 400 Euro bis 14 000 Euro zu bestrafende Verwaltungsübertretung, wer

1. gewerbsmäßig Tätigkeiten eines Ziviltechnikers verrichtet, zu denen er nicht auf Grund dieses Bundesgesetzes oder auf Grund anderer bundesgesetzlicher Bestimmungen berechtigt ist, oder
2. unberechtigt eine der im § 38 angeführten Bezeichnungen führt oder seiner Firma beifügt oder
3. die Verpflichtung zur Führung der Berufsbezeichnung gemäß § 31 verletzt oder
4. die Verpflichtung zur Information des Dienstleistungsempfängers gemäß § 32 nicht oder nicht vollständig erfüllt."

Die im Beschwerdefall maßgeblichen Bestimmungen des Ziviltechnikergesetzes 2019 – ZTG 2019, BGBl. I 29, lauten:

*"4. Abschnitt  
Berufsbezeichnungen – Strafbestimmungen  
Schutz von Berufsbezeichnungen*

§ 35. (1) Die Bezeichnungen 'Ziviltechniker', 'Architekt', 'Ingenieurkonsulent', 'Zivilgeometer' und 'Zivilingenieur' dürfen nur von Personen geführt werden, denen eine entsprechende Befugnis verliehen wurde.

(2) Unbeschadet des Abs. 1 dürfen die Worte 'Ziviltechniker', 'Architekt', 'Ingenieurkonsulent', 'Zivilgeometer' und 'Zivilingenieur' nur der Firma einer berufsbefugten Ziviltechnikergesellschaft beigefügt werden.

(3) Die Bezeichnung 'Zivilgeometer' darf nur von Personen geführt werden, denen die Befugnis auf dem Fachgebiet des Vermessungswesens verliehen wurde.

(4) Ingenieurkonsulenten im Sinne des § 1 Abs. 2 dürfen auch die Bezeichnung 'Zivilingenieur' führen.

(5) Die Bundeskammer der Ziviltechniker hat in einer Verordnung festzulegen, welche Befugnisse aufgrund ihrer fachlichen Ähnlichkeit in einer übergeordneten Berufsbezeichnung zusammengefasst werden. Ziviltechniker, denen die Befugnis ab 1. Juli 2019 verliehen wurde, haben diese in der Verordnung festgelegte, ihrer Befugnis entsprechende übergeordnete Berufsbezeichnung zu führen.

*Strafbestimmungen*

§ 36. Eine mit einer Geldstrafe bis 14 000 € zu bestrafende Verwaltungsübertretung begeht, wer

1. Tätigkeiten eines Ziviltechnikers verrichtet, zu denen er nicht aufgrund dieses Bundesgesetzes oder aufgrund anderer bundesgesetzlicher Bestimmungen berechtigt ist, oder
2. während des Ruhens seiner Befugnis unberechtigt Ziviltechnikerleistungen erbringt oder
3. unberechtigt eine der im § 35 angeführten Bezeichnungen führt oder seiner Firma beifügt oder
4. die Verpflichtung zur Führung der Berufsbezeichnung gemäß § 31 Abs. 3 verletzt oder
5. die Verpflichtung zur Information des Dienstleistungsempfängers gemäß § 31 Abs. 4 nicht oder nicht vollständig erfüllt."

2. Nach Ansicht des Verwaltungsgerichts Wien besteht kein Zweifel, dass die Verwendung der Berufsbezeichnung "Architekt" im Briefkopf der an öffentliche Stellen versendeten Schreiben ein Führen einer Berufsbezeichnung darstellt (vgl. die eindeutige Judikatur, in der die Verwendung der Berufsbezeichnung in E-Mails [VwGH 13.09.2016, Ra 2016/03/0060], in einer Zeitschrift und auf einer Homepage [VwGH 17.11.2009, 2009/06/0151], auf Visitenkarten [VwGH 24.01.1980, 2250/77] und im amtlichen Telefonbuch [OGH 14.06.1988, 4Ob24/88; 4Ob99/90] als Führen einer Berufsbezeichnung ausgelegt wurde). Im Übrigen wurde das "Führen der Berufsbezeichnung" auch vom Beschwerdeführer selbst nicht in Abrede gestellt. So führte der Beschwerdeführer in seiner Beschwerde aus, dass er in seinem Briefkopf "nur die Bezeichnung Architekt führe".

3. Der Beschwerdeführer bestreitet aber unter anderem die Ausübung der Befugnisse eines Architekten. Damit übersieht der Beschwerdeführer jedoch, dass ihm nicht die Ausübung der Befugnisse eines Architekten angelastet wird, sondern das Führen der Berufsbezeichnung Architekt.

Des Weiteren bringt der Beschwerdeführer vor, dass das unberechtigte Führen einer Berufsbezeichnung nicht strafbar sei. Dem ist entgegenzuhalten, dass sich aus § 38 Abs. 1 ZTG 1993 das eindeutige Verbot des Führens der Berufsbezeichnung "Architekt" ergab, wenn die entsprechende Befugnis iSd ZTG 1993 nicht verliehen wurde – und zwar unabhängig davon, ob der Beruf auch ausgeübt wird. So sanktionierte § 39 Z 2 ZTG 1993 eben nur das unberechtigte Führen von Berufsbezeichnungen, während § 39 Z 1 ZTG 1993 das unberechtigte gewerbsmäßige Verrichten von Ziviltechnikertätigkeiten unter Strafe stellte.

Dem Vorbringen des Beschwerdeführers, wonach es auch im Falle der Löschung der Befugnis nicht verboten sei, die Berufsbezeichnung zu führen, sondern die Berufsbezeichnung unbeschränkt und für immer verliehen worden sei, ist entgegenzuhalten, dass § 38 Abs. 1 ZTG 1993 das Führen der Berufsbezeichnung zweifellos an die Verleihung einer entsprechenden Befugnis knüpft. Schutzzweck dieser Regelung ist, eine Täuschung von Dritten über die fachliche Befähigung von Personen zu verhindern (vgl. etwa OGH 03.05.1977, 4Ob329/77, wonach durch das Verbot der Führung der genannten Berufsbezeichnungen durch Unbefugte die

gesamte Öffentlichkeit, insbesondere die Wirtschaft vor Schädigung durch Vortäuschung nicht voll entsprechender Leistungsmöglichkeiten bewahrt werden sollen).

Der Schutzzweck des § 38 ZTG 1993, also das Verhindern des Täuschens über das Bestehen oder Nichtbestehen von Ziviltechnikerbefugnissen, kann jedoch nur voll erreicht werden, wenn die Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung auch stets an das Bestehen der Berufsbefugnis selbst geknüpft ist. Die Berufsbefugnis selbst wird jedoch wie dem Gesetz klar zu entnehmen ist, nicht für immer und unbeschränkt verliehen, sondern konnte diese gemäß § 17 ZTG 1993 unter anderem auch wieder erlöschen. Würde man nun aber das Recht zum Führen der Berufsbezeichnung nur an die erstmalige Verleihung der Befugnis knüpfen und davon unabhängig machen, ob die Befugnis in späterer Folge wieder erloschen ist, würden durch das weitere Führen der Berufsbezeichnung Befugnisse vorgetäuscht, über die die betreffende Person nicht mehr verfügt. Eine derartige Aushöhlung des Schutzzwecks kann dem Gesetzgeber jedoch nicht unterstellt werden. Es besteht daher nach Ansicht des Verwaltungsgerichts Wien kein Zweifel, dass Personen deren Befugnisse iSd ZTG 1993 erloschen sind, auch nicht mehr berechtigt sind, die Berufsbezeichnungen des ZTG 1993 zu führen.

Mit seinem Vorbringen, wonach es keine rechtsgültige Strafbestimmung mehr gebe, da die in der alten Fassung vorhandene Strafbestimmung des § 38 ZTG 1993 entfallen sei, übersieht der Beschwerdeführer, dass Rechtsänderungen nach abgeschlossener Tat – bei Fehlen besonderer gegenteiliger Übergangsbestimmungen – eine bereits eingetretene Strafbarkeit nicht berühren und, wenn Taten der gleichen Art auch weiterhin strafbar bleiben, nach § 1 Abs. 2 VStG nur hinsichtlich der Strafe zur Folge haben, dass bis zur Fällung der verwaltungsbehördlichen Entscheidung ein für den Täter günstigeres Recht zur Anwendung zu kommen hat (vgl. VwGH 21.05.2019, Ra 2019/03/0009). Insbesondere hat sich im vorliegenden Fall an der Beurteilung des Unwerts der Tat insofern nichts geändert, da das nach Außerkrafttreten des ZTG 1993 in Kraft getretene ZTG 2019 in den §§ 35 und 36 idente Bestimmungen enthält. Die eingetretene Änderung der Rechtslage wurde von der belangten Behörde iSd angesprochenen Günstigkeitsprinzips des § 1 Abs. 2 VStG allerdings dahingehend berücksichtigt, als der Strafraum des § 36 ZTG 2019, BGBl. I 29/2019, für die

Strafbemessung herangezogen wurde (dieser sieht einen Strafraum von bis zu € 14.000,— und keine Mindeststrafe mehr vor).

Dem Vorbringen des Beschwerdeführers, dass seine Befugnis mangels Zustellung des Bescheids vom 22. Jänner 2002 nicht rechtskräftig erloschen sei, ist § 17 Abs. 1 Z 4 ZTG 1993 entgegen zu halten, wonach die Befugnis durch die Eröffnung des Konkurses über das Vermögen des Ziviltechnikers erlischt, sofern nicht innerhalb eines Jahres ein Sanierungsplan oder ein Zahlungsplan bestätigt wurde. Gemäß § 17 Abs. 3 ZTG 1993 war das Erlöschen der Befugnis durch Bescheid des damals zuständigen Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit festzustellen. Ausgehend von diesem Gesetzeswortlaut ist daher für das Erlöschen der Befugnis eines Ziviltechnikers allein der Umstand tatbestandsmäßig, dass über sein Vermögen der Konkurs eröffnet wurde (vgl. VwGH 06.02.1990, 89/04/0250 zur identen Bestimmung in § 22 Abs. 1 lit. h Ziviltechnikergesetz, BGBl. 146/1957). Der in diesem Zusammenhang vorgesehene Feststellungsbescheid hat lediglich den bereits ex lege eingetretenen Rechtsverlust festzustellen und ist damit nur deklarativ. Damit ist es entgegen der Meinung des Beschwerdeführers aber für das Erlöschen der Befugnis nicht entscheidungserheblich, ob ihm dieser Feststellungsbescheid zugestellt wurde.

Da wie festgestellt am 22. Jänner 2002 der Konkurs über das Vermögen des Beschwerdeführers eröffnet wurde und nicht innerhalb eines Jahres ein Sanierungsplan oder ein Zahlungsplan bestätigt wurde, ist die Befugnis "Architekt" des Beschwerdeführers somit gemäß § 17 Abs. 1 Z 4 ZTG 1993 ex lege erloschen. Der Beschwerdeführer war seit Erlöschen der Befugnis auch nicht mehr berechtigt, die Berufsbezeichnung "Architekt" zu führen. Die dem Beschwerdeführer angelasteten Verwaltungsübertretungen sind damit in objektiver Hinsicht erfüllt. Auch die subjektive Tatseite ist gegeben, da iSd § 5 Abs. 1 VStG nicht glaubhaft gemacht werden konnte, dass den Beschwerdeführer an der Verwendung der Berufsbezeichnung "Architekt" in Kontakt mit Behörden kein Verschulden getroffen hat.

4. Zur Strafbemessung:

4.1. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsguts und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Die Milderungs- und Erschwerungsgründe sind im Verwaltungsstrafgesetz nicht taxativ aufgezählt. Bei der Strafbemessung kommt es gemäß § 19 Abs. 2 letzter Satz VStG – unter anderem – auf die Einkommensverhältnisse im Zeitpunkt der Erlassung der Entscheidung durch das Verwaltungsgericht an. Die Strafbemessung setzt entsprechende Erhebungen dieser Umstände durch das Verwaltungsgericht voraus, wobei allerdings in der Regel mit den Angaben des Beschuldigen das Auslangen zu finden sein wird (vgl. zur Rechtslage vor der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 VwGH 22.12.2008, 2004/03/0029 mwN).

4.2. Im gegenständlichen Fall ist bei der Strafbemessung aufgrund des Günstigkeitsprinzips nach § 1 Abs. 2 VStG der Strafraumen des § 36 ZTG 2019, BGBl. I 29/2019, für die Strafbemessung heranzuziehen. Dieser sieht einen Strafraumen von bis zu € 14.000,— und keine Mindeststrafe vor.

Die Vorschrift des § 38 Abs. 1 ZTG 1993 dient wie bereits ausgeführt dazu, Schädigungen durch die Vortäuschung über die fachliche Befähigung von Personen zu verhindern. Diesem Schutzzweck kommt eine hohe Bedeutung zu.

Das Verschulden des Beschwerdeführers ist als durchschnittlich zu werten, da weder hervorgekommen ist, noch auf Grund der Tatumstände anzunehmen war,

dass die Einhaltung der Vorschrift eine besondere Aufmerksamkeit erfordert hätte oder durch den Beschwerdeführer nicht hätte vermieden werden können.

Zu berücksichtigen ist der Umstand, dass der Beschwerdeführer die Berufsbezeichnung "Architekt" hinsichtlich jedes der beiden Tatvorwürfe in mehreren Schreiben verwendet hatte.

Weiters zu berücksichtigen ist die verwaltungsstrafrechtliche Unbescholtenheit des Beschwerdeführers und dass über das Vermögen des Beschwerdeführers der Konkurs eröffnet wurde, dieser aber seit 15. Juli 2020 rechtskräftig aufgehoben ist. Sonstige Angaben über seine wirtschaftlichen Verhältnisse wurden vom Beschwerdeführer nicht gemacht.

4.3. Vor dem Hintergrund dieser Strafzumessungsgründe, dem anzuwendenden Strafraumen sowie der general- und spezialpräventiven Funktion der Verwaltungsstrafe, erweist sich die von der belangten Behörde verhängte Strafe als schuld- und tatangemessen. Die von der belangten Behörde verhängte Geldstrafe in Höhe von jeweils € 300,— ist im untersten Bereich des Strafraumens angesetzt, weshalb die Strafe auch unter Berücksichtigung allfälliger ungünstiger wirtschaftlicher Verhältnisse nicht als zu hoch bemessen erscheint und eine Herabsetzung der verhängten Strafen nicht in Betracht kommt.

Die Beschwerde ist daher als unbegründet abzuweisen.

5. Zur Verhandlung in Abwesenheit des Beschwerdeführers:

Der Beschwerdeführer hatte in seiner Beschwerde vom 11. August 2020 die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung beantragt. In der Folge wurde vom Verwaltungsgericht Wien für den 28. Oktober 2020, 14:30 Uhr, eine öffentliche mündliche Verhandlung anberaumt und dem Beschwerdeführer die diesbezügliche Ladung nachweislich zugestellt. Mit Fax vom 21. Oktober 2020, somit eine Woche vor dem Verhandlungstermin, stellte der Beschwerdeführer einen Antrag auf Vertagung der Verhandlung "auf nächstes Jahr". Dies begründete der Beschwerdeführer mit dem hohen Infektionsrisiko von COVID-19 und dass er aufgrund seines Alters (61 Jahre) zu einer Risikogruppe gehöre.

Mit Schreiben vom 22. Oktober 2020 wurde der Beschwerdeführer darauf hingewiesen, dass die allgemeine Risikogruppe in der COVID-19-Risikogruppen-Verordnung festgelegt ist, und aufgefordert, seine Zugehörigkeit zur allgemeinen Risikogruppe durch ein ärztliches COVID-19-Risiko-Attest zu bescheinigen. Des Weiteren wurde der Beschwerdeführer davon in Kenntnis gesetzt, dass er sich in der mündlichen Verhandlung auch vertreten lassen könne und am Verwaltungsgericht Wien auch während mündlicher Verhandlungen die Maßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus befolgt werden (Messung der Körpertemperatur durch ein kontaktloses Infrarotthermometer bei den Zugangskontrollen, verpflichtende Einhaltung des Mindestabstandes zu anderen Personen und Tragepflicht eines Mund-Nasen-Schutzes im gesamten Gerichtsgebäude). Überdies wurde dem Beschwerdeführer die Möglichkeit eingeräumt, mittels Videoeivernahme an der mündlichen Verhandlung teilzunehmen.

Mit Schreiben vom 23. Oktober 2020 teilte der Beschwerdeführer unmissverständlich mit, dass er an der Verhandlung nicht teilnehmen werde. Außerdem stellte er einen weiteren Vertagungsantrag, weil das Ablehnungsargument unrichtig und er nicht verpflichtet sei, ein ärztliches Attest vorzulegen. Weiters stellte er einen "Rekurs" gegen das Schreiben vom 22. Oktober 2020, weil eine Einvernahme mit Maske rechtlich nicht zulässig sei und gegen einen fairen Prozess verstoße, eine Abnahme der Maske im Verhandlungssaal, einem geschlossenen Raum mit mehreren Personen ohne Masken, für ihn aber aufgrund der massiven Ansteckungsgefahr nicht in Frage komme. Eine Videoeivernahme sei ihm mangels zur Verfügung stehender Mittel nicht möglich, seine persönliche Einvernahme für das Verfahren jedoch notwendig. Zudem habe das E-Mail keine Rechtsmittelbelehrung enthalten. Außerdem stellte der Beschwerdeführer in diesem Schreiben einen "Befangenheitsantrag", weil der zuständige Richter vorsätzlich die Gesundheitsgefährdung des Beschwerdeführers in Kauf nehme, sich "nahezu diktatorisch" verhalte und gegen die EMRK verstoße.

Zur Verhandlung ist der Beschwerdeführer in der Folge trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht erschienen. Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes hat eine Partei im Falle einer ordnungsgemäßen Ladung

zwingende Gründe für das Nichterscheinen darzutun. Das bedeutet, dass nicht allein die Tatsache des Vorliegens einer Erkrankung behauptet und dargetan werden muss, sondern auch die Hinderung aus diesem Grunde, bei der Verhandlung zu erscheinen. Die Triftigkeit des Nichterscheinens zu einer Verhandlung muss überprüfbar sein (VwGH 18.6.2015, Ra 2015/20/0110, uva). Der Beschwerdeführer hat trotz Aufforderung durch das Verwaltungsgericht Wien seine Zugehörigkeit zur allgemeinen COVID-19-Risikogruppe nicht durch ein ärztliches Attest bescheinigt. Dem Vorbringen des Beschwerdeführers, dass er bereits aufgrund seines Alters von 61 Jahren einer Risikogruppe angehöre, ist entgegenzuhalten, dass das Alter allein im Hinblick auf die COVID-19-Risikogruppe-Verordnung, BGBl. II 203/2020, kein ausreichender Indikator für die Zuordnung zur allgemeinen Risikogruppe ist. In diesem Zusammenhang ist außerdem anzumerken, dass dem Beschwerdeführer der von ihm behauptete Risikofaktor "Alter" bereits bei Zustellung der Ladung bekannt gewesen sein muss und nicht erst eine Woche vor der Verhandlung entstanden ist. Ebenso könnte das wunschgemäße Vertagen der Verhandlung in das Jahr 2021 den Faktor "Alter" nicht besser berücksichtigen.

Im Übrigen wurde bei der mündlichen Verhandlung am 28. Oktober 2020 – wie bei jeder anderen Verhandlung des zuständigen Richters – von allen anwesenden Personen (Richter und Schriftführerin) durchgehend ein Mund-Nasen-Schutz in Form einer Maske getragen. Auch der Beschwerdeführer wäre verpflichtet gewesen, während der gesamten Verhandlung einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen. Weshalb eine Einvernahme mit Maske den Beschwerdeführer in seinem Recht auf ein faires Verfahren verletzt hätte, ist für das Verwaltungsgericht Wien nicht ersichtlich. Die dem Beschwerdeführer angebotene Möglichkeit der Videoeinvernahme wurde vom Beschwerdeführer nicht in Anspruch genommen. Schließlich ist darauf hinzuweisen, dass im gegenständlichen Fall eine mündliche Verhandlung nur anberaumt wurde, weil dies vom Beschwerdeführer beantragt worden war. Da in der Beschwerde nur eine unrichtige rechtliche Beurteilung behauptet wurde, hätte das Verwaltungsgericht Wien gemäß § 44 Abs. 3 Z 1 VwGVG ansonsten von einer Verhandlung absehen können. Da der zugrundeliegende Sachverhalt vom Beschwerdeführer zu keinem Zeitpunkt bestritten wurde, sondern nur rechtliche Fragen zu klären waren, war insbesondere nicht wie vom Beschwerdeführer behauptet dessen persönliche Einvernahme

notwendig.

Nach Ansicht des Verwaltungsgericht Wien wurde vom Beschwerdeführer somit keine zwingenden Gründe für sein Nichterscheinen dargelegt, weshalb die Verhandlung in Abwesenheit des Beschwerdeführers durchgeführt werden konnte.

#### 6. Zur Ablehnung der Vertagungsbitte:

Hinsichtlich der Ablehnung der Vertagungsbitte ist darauf hinzuweisen, dass es sich hierbei um einen nicht gesondert anfechtbaren, bloß verfahrensleitenden Beschluss handelt. Verfahrensleitende Beschlüsse müssen weder begründet noch den Parteien zugestellt werden (vgl. VwGH 26.09.2017, Ra 2017/05/0158). Nach § 25a Abs. 3 1. Satz VwGG ist gegen verfahrensleitende Beschlüsse eine abgesonderte Revision nicht zulässig. Sie können gemäß 2. Satz leg.cit. vielmehr erst in der Revision gegen das die Rechtssache erledigende Erkenntnis angefochten werden (vgl. VwGH 03.07.2020, Ra 2020/12/0032 mwN). Dies gilt ebenso für den Einwand der Befangenheit des entscheidenden Richters, wobei dieser Einwand nur dann die Zulässigkeit der Revision begründet, wenn vor dem Hintergrund des konkret vorgelegenen Sachverhalts die Teilnahme eines oder mehrerer Mitglieder des Verwaltungsgerichts an der Verhandlung und Entscheidung tragende Rechtsgrundsätze des Verfahrensrechtes verletzt hätte bzw. in unvertretbarer Weise erfolgt wäre (vgl. VwGH 18.03.2019, Ra 2019/01/0068).

#### 7. Der Kostenausspruch stützt sich auf § 52 Abs. 1 und 2 VwGVG.

8. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Dass die Berufsbezeichnung auch nach Erlöschen der Befugnis nicht geführt werden darf und das unberechtigte Führen von Berufsbezeichnungen strafbar ist, ergibt sich aus dem Gesetzeswortlaut und der zitierten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Es fehlt somit weder an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes, noch weicht die gegenständliche Entscheidung von dieser Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes als uneinheitlich zu

beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

### B e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Die Beschwerde bzw. Revision ist innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung der Entscheidung durch eine bevollmächtigte Rechtsanwältin bzw. einen bevollmächtigten Rechtsanwalt abzufassen und ist die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und die außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Verwaltungsgericht Wien einzubringen. Für die Beschwerde bzw. die Revision ist eine Eingabengebühr von je € 240,— beim Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel zu entrichten.

Es besteht die Möglichkeit, Verfahrenshilfe für das Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof bzw. Verfassungsgerichtshof zu beantragen. Verfahrenshilfe ist einer Partei so weit zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen als sie außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Der Antrag auf Verfahrenshilfe ist für ein Beschwerdeverfahren vor dem Verfassungsgerichtshof unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen. Für ein außerordentliches Revisionsverfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof ist der Antrag unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Dies in beiden Fällen jeweils innerhalb der oben genannten sechswöchigen Beschwerde- bzw. Revisionsfrist.

Ferner besteht die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Der Verzicht hat ausdrücklich zu erfolgen und ist bei einem Verzicht auf die Revision dem Verwaltungsgericht, bei einem Verzicht auf die Beschwerde bis zur Zustellung der Entscheidung dem Verwaltungsgericht, nach Zustellung der Entscheidung dem Verfassungsgerichtshof schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Der Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision bzw. Beschwerde nicht mehr zulässig ist. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Verwaltungsgericht Wien

Mag. Pühringer